

**Satzung zur Durchführung
von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
gemäß § 26 GO NRW vom 12.11.2001**

1. Änderung durch Satzung vom 31.03.2005
2. Änderung durch Satzung vom 03.01.2011
3. Änderung durch Satzung vom 06.08.2013

Der Rat der Stadt Herne hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245/SGV NRW 2023), in seiner Sitzung am 06.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Herne und der Stadtbezirke der Stadt Herne (Abstimmungsgebiet).

**§ 2
Anwendung der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes
und der Kommunalwahlordnung**

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die folgenden Vorschriften des § 26 GO NRW, des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sinngemäß.

Bürgerbegehren

**§ 3
Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt ist, wer am Tag des Einreichens des Bürgerbegehrens zu den Wahlen des Rates gemäß §§ 7 und 8 KWahlG wahlberechtigt ist.
- (2) Das an den Rat gerichtete Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es müssen bis zu drei Bürger benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach § 26 Abs. 4 GO NRW anzugeben.

- (3) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Rates bzw. der Bezirksvertretung, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach Sitzungstag. Nach der schriftlichen Mitteilung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 GO NRW ist der Ablauf der Fristen aus § 26 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 GO NRW bis zur Mitteilung der Verwaltung nach § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW gehemmt.
- (4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 % der Bürger rechtsgültig unterzeichnet werden. Die §§ 7 und 8 KWahlG finden Anwendung.
- (5) Bei bezirksbezogenen Bürgerbegehren ist die Antrags- und Unterzeichnungsbefugnis nach Absatz 1 nur bei im Stadtbezirk wohnenden Bürgern erfüllt.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt zu entscheiden, werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen.
- (2) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit des Stadtbezirks zu entscheiden, werden durch die jeweilige Bezirksbürgermeisterin / den jeweiligen Bezirksbürgermeister entgegengenommen, die / der das Bürgerbegehren zur Prüfung der Zulässigkeit dem Oberbürgermeister zuleitet.

§ 5 Zulässigkeitsprüfung

- (1) Der Oberbürgermeister veranlasst unverzüglich nach Eingang des Bürgerbegehrens eine Vorprüfung der Zulässigkeit durch die Verwaltung.
- (2) Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet der Rat unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Bei offensichtlich unzulässigen Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 5 GO NRW kann der Rat auch ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.
- (3) Stellt der Rat die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, findet eine Beratung zum sachlichen Inhalt des Bürgerbegehrens nicht statt.
- (4) Den Vertretern des Bürgerbegehrens muss Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.
- (5) Über das Ergebnis der Zulässigkeitsentscheidung benachrichtigt der Oberbürgermeister die Vertreter des Bürgerbegehrens.

Bürgerentscheid

§ 6

Bürgerentscheid / Ratsbürgerentscheid

- (1) Entspricht der Rat einem zulässigen Bürgerbegehren ganz oder teilweise nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.
- (2) Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).

§ 7

Abstimmungsorgane

- (1) Abstimmungsorgane sind der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss sowie die Abstimmungsvorsteher und Abstimmungsvorstände in den Abstimmungsbezirken.
- (2) Abstimmungsleiter ist der Oberbürgermeister; stellvertretender Abstimmungsleiter ist der Allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters.
- (3) Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses werden von den Mitgliedern des Ausschusses für Bürgereingaben unter Vorsitz des Abstimmungsleiters wahrgenommen. Auf den Abstimmungsausschuss findet im Übrigen die Vorschrift des § 2 Abs. 3 KWahlG Anwendung.
- (4) Auf die Abstimmungsvorstände finden die Vorschriften des § 2 Abs. 4, 5, 6 und 8 KWahlG Anwendung.

§ 8

Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Oberbürgermeister bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher, dem Schriftführer und drei bis fünf Beisitzern. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Oberbürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 GO NRW Anwendung finden.

§ 9 Abstimmungsbezirke

- (1) Der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke ein. Die Grenzen der Stadtbezirke müssen eingehalten werden. In jedem Kommunalwahlbezirk sind mindestens die Hälfte der allgemeinen Stadtbezirke als Abstimmungsbezirke zu bilden.
- (2) Der Oberbürgermeister bildet für das Abstimmungsgebiet einen oder mehrere Vorstände für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand).

§ 10 Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides zu den Wahlen des Rates gemäß §§ 7 und 8 KWahlG wahlberechtigt ist.

§ 11 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein, wenn er durch Brief oder in einem anderen Abstimmungslokal des Abstimmungsgebietes abstimmen will.

§ 12 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zur Einsicht bereit zu halten. Die Vorschriften des § 10 Abs. 4 und 5 des KWahlG gelten entsprechend.

§ 13

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tag bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, benachrichtigt der Oberbürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 4. den Text der zu entscheidenden Frage,
 5. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
 8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Die Abstimmungsberechtigten werden zeitgleich mit der Benachrichtigung nach Absatz 1 in geeigneter Weise über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert.

§ 14

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Oberbürgermeister bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht der Oberbürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den Tag des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage.

- (4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Oberbürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Abstimmungsbezirke öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
1. die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Abstimmungsbezirke,
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist vor Beginn der Abstimmung im Abstimmungsraum anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 15 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "Ja" und "Nein" lauten.

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Abstimmungsbezirken und Briefabstimmungsbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift und Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 17 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er die zur Abstimmung gestellte Frage mit "JA" oder "Nein" beantwortet.
- (3) Der Abstimmende faltet darauf den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

§ 18 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr beim Oberbürgermeister eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 17 Abs. 4 Satz 2) dem Oberbürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 19 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit des Stimmscheines und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit des Stimmscheines ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Abstimmungsbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,

5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmschein enthält,
6. der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 17 Abs. 4 Satz 2) die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt den Briefabstimmungsvorständen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheides stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 20 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand. Die Briefabstimmungsvorstände ermitteln das Ergebnis nach Ablauf der Abstimmungszeit.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmschein festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf "Ja" oder "Nein" entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 21 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen unzulässigen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

§ 22 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die zur Abstimmung gestellte Frage ist im Sinne des Antrags entschieden, wenn sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit "Ja" beantwortet wurde und wenn diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet.
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden. Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Abstimmungsausschuss ist an die vom Abstimmungsvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (4) Der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 23 Abstimmungsprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Abstimmung kann / können jeder Abstimmungsberechtigte des Abstimmungsgebietes, die nach § 26 Abs. 2 GO NRW benannten Personen sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses Einspruch erheben, wenn er / sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung aufgrund behaupteter Unregelmäßigkeiten für erforderlich hält / halten. Der Einspruch ist beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären und zu begründen.
- (2) Gegen die von den Abstimmungsorganen bei der Vorbereitung der Abstimmung oder bei der Abstimmungshandlung getroffenen Entscheidungen kann Einspruch gemäß Absatz 1 eingelegt werden.
- (3) Der Rat der Stadt, bei bezirklichen Angelegenheiten die Bezirksvertretung, hat nach Vorprüfung durch den Abstimmungsprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche zu beschließen.
- (4) Gegen den Beschluss des Rates der Stadt bzw. der Bezirksvertretung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (5) Die Aufgaben des Abstimmungsprüfungsausschusses werden vom Wahlprüfungsausschuss der vorangegangenen Kommunalwahl wahrgenommen.
- (6) Eine Prüfung der Abstimmung von Amts wegen findet nicht statt.

Schlussbestimmungen

§ 24

Nutzung von städtischen Räumen

In städtischen Dienst- und Veranstaltungsräumen sind Werbung sowie das Sammeln von Unterschriften für Bürgerbegehren unzulässig.

§ 25

Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Antragsteller von Bürgerbegehren tragen ihre Aufwendungen selbst.
Die Kosten für die Durchführung von Bürgerentscheiden trägt die Stadt Herne.
- (2) Bürgerbegehren mit den Unterschriftenlisten werden vom Oberbürgermeister aufbewahrt und 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Soweit aus Gründen der Lesbarkeit und Einfachheit in dieser Satzung männliche oder weibliche Bezeichnungen verwendet werden, sind die verwendeten Begriffe als geschlechtsneutral bzw. als Oberbegriffe zu interpretieren und gelten gleichermaßen für das andere Geschlecht.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ am 19.11.2001.

Die 1. Änderung wurde öffentlich bekannt gemacht am 06.04.2005.

Die 2. Änderung wurde öffentlich bekannt gemacht am 06.01.2011.

Die 3. Änderung wurde öffentlich bekannt gemacht am 13.08.2013.